



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2017-13883

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Florian Salzburger, BA/R Klappe 1461 Innsbruck, 20.11.2017

Betrifft: Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von
Netzbenutzerkategorien (Netzbenutzerkategorien-Verordnung - NBK-V)

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.11.2017
zust. Referentin: Dorothea Herzele

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur geplanten Verordnung
betreffend die Festlegung von Netzbenutzerkategorien (Netzbenutzerkategorien-
Verordnung – NBK-V) wie folgt Stellung:

In der von der E-Control vorgelegten Verordnung wird der Versuch unternommen, eine
Festlegung von Netzbenutzer vorzunehmen. Die derzeit gültige Fassung des
Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 sieht in § 16 „Organisation des
Netzzugangs“ Abs. 2 bereits eine Zuordnung der Netzbenutzer in „Einspeiser“ und
„Entnehmer“ vor.

Die in § 2 „Netzbenutzerkategorien für Entnehmer“ ausgeführte Unterscheidung zwischen
„Haushalte“ und „Nicht-Haushalte“ wirft jedoch einige Fragen auf. Dieser sehr minimalistische
Unterscheidungsansatz lässt Mischnutzungen gänzlich außer Acht. Gerade im
Einzelunternehmerbereich ist die Nutzung des Eigenheims sowohl zu privaten, als auch zu
unternehmerischen Zwecken, äußerst weit verbreitet. Man denke beispielsweise an die
Ausübung beratender und planender Berufe, Therapeuten, Journalisten, freiberufliche
Tätigkeiten oder gewerblich- handwerkliche Berufe in geringem Umfang, deren technische
Erfordernisse sich nicht allzu sehr von der Grundfunktion Wohnen unterscheiden. In
solchen Fällen werden sehr oft Teile des Eigenheimes zur Ausübung des Berufes genutzt,
Kunden, Klienten oder Patienten betreut, ohne dass ein eigener betrieblicher Stroman-

schluss besteht. Nach der beabsichtigten Differenzierung in § 2 würden derartige Nutzungen jedoch entweder gänzlich unter „Haushalte“ oder unter „Nicht-Haushalte“ fallen. Eine breitere Klassifizierung der Entnehmer erscheint unter diesen Gesichtspunkten geboten, um Abgrenzungsschwierigkeiten hintanzuhalten und einen praxisnäheren Zugang zu gewährleisten. Hier ist zusätzlich anzumerken, dass eine weitreichendere Benutzertypologie im Netz mit Sicherheit keinen höheren technischen, finanziellen oder personellen Aufwand in der Datenverarbeitung darstellt, wobei sich grundsätzlich die Frage nach dem Informations-Mehrwert der geplanten Änderung stellt.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol lehnt die vorliegende Verordnung aus den dargelegten Gründen ab und plädiert für eine differenziertere Festlegung von Netzbenutzern im Strombereich.

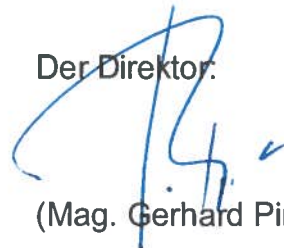
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)